

Ablösevertrag über die Zahlung von einmaligen Beiträgen (ehemals Baukostenzuschüsse, BKZ)

Zwischen den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau,
vertreten durch die Werkleiter Werner Ruckdeschel und Jürgen Nickel,
nachstehend VGW genannt,
und,

nachstehend Beitragsschuldner genannt,

wird folgender Vertrag über die Ablösung eines Einmalbeitrags (ehemals Baukostenzuschuss – im nachfolgenden BKZ) für die Abwasserbeseitigung nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 9 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Beitragsschuldner ist Eigentümer/in des Grundstücks/der Grundstücke

Gemarkung: Lage:
Flur: Flurstück:

Beitragsrelevante Gesamtgröße: m²

(2) Die Verbandsgemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2021 ihr Satzungsrecht ändern und es auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage stellen. Dies ist notwendig, um für die Zukunft die verpflichtende Umsatzsteuer auf privatrechtliche Entgelte in der derzeitigen Rechtsform zu vermeiden. Nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 2 - 11 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom wird damit für das vorstehend genannte Grundstück ein einmaliger Beitrag für den erstmaligen Anschluss an die Abwasseranlagen mit Wirkung zum 01.01.2021 entstehen.

§ 2 Berechnungsgrundlage und Höhe

(1) Nach § 9 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vor dessen Entstehen vereinbart werden. Dieser Ablösung wird der derzeit gültige BKZ zugrunde gelegt, er beträgt gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) in der Fassung vom 22.02.2011 in Verbindung mit dem derzeit noch gültigen Preisblatt Abwasserbeseitigung der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems-je Quadratmeter Geschossfläche 6,19 €.

(2) Die Berechnung des Ablösebetrages ergibt sich aus den nachstehenden Maßstabsdaten wie folgt:

..... m² Geschossfläche x 6,19 € = ... €

§ 3 Rechtswirkung

(1) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird der in § 2 Abs. 1 genannte einmalige Beitrag vor seiner Entstehung abgelöst. Dieser abgelöste Beitrag umfasst die Aufwendungen für die Herstellung von Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum.

(2) Sollte nach Abschluss dieses Vertrages eine Nutzungsänderung der Grundstücke eintreten oder sich die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen nach endgültiger Vermessung des Baugrundstückes verändern, behält sich die VGW eine entsprechende Nacherhebung des in § 2 Abs. 2 ermittelten Betrages vor. Eine evtl. Nacherhebung aufgrund Neuvermessung erfolgt auf Grundlage der heutigen BKZ.

(3) Durch diesen Ablösevertrag werden Beitragsansprüche/Ansprüche auf Zahlung eines BKZ für die Herstellung und den Ausbau von nicht in Abs. 1 aufgezählten Anlagen und Maßnahmen nicht berührt. Die Kostenerstattung für Hausanschlüsse ergibt sich aus der Entgeltsetzung. Wiederkehrende Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser sind von der Ablösung nicht betroffen und werden nach den Satzungsbestimmungen der §§ 12 ff. der Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom erhoben.

(4) Sofern das/die in § 1 Abs. 1 genannte Grundstück/e vor Zahlung des BKZ veräußert werden, verpflichtet sich die VG, den Ablösevertrag auch gegenüber dem neuen Eigentümer einzuhalten.

§ 4 Fälligkeit

Der Beitragsschuldner hat den Ablösungsbetrag in Höhe von € mit Erteilung einer Baugenehmigung für das Grundstück bzw. mit tatsächlichem Baubeginn auf dem vorstehend genannten Grundstück, spätestens aber bis zum 31.12.2030, auf eines der Konten der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau unter Angabe der Bürgernummer zu überweisen.

§ 5 Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung

Der Beitragsschuldner unterwirft sich für Ansprüche aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn des Vertrages entsprechend gültige zu ersetzen.

Nassau, den

Grundstückseigentümer

Werkleitung